

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Schüßler,
Dr. Wolfgang Gerhardt, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der F.D.P.**

– Drucksache 14/2438 –

Finanzielle Auswirkungen der Bundesgesetzgebung auf die Kommunen

Die Beschlussfassung von Gesetzen auf Bundesebene erfolgt in der Regel ohne die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Kommunen. Gerade im Bereich der Sozialgesetzgebung können die Folgen gesetzgeberischer Tätigkeit des Bundes aber von großer Bedeutung sein.

1. Welche Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 14. Wahlperiode haben finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen.

2. Wie hoch sind diese finanziellen Auswirkungen?

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen des Bundes in der 14. Wahlperiode sind inzwischen in Kraft getreten. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind während des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens ermittelt worden und beziehen sich auf unterschiedliche Erfassungszeiträume und den jeweiligen Stand. Eine Zusammenfassung der Zahlenangaben wäre daher nicht aussagekräftig, zumal zu einzelnen Gesetzen und Verordnungen keine bezifferbaren Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen vorliegen.

1. Gesetze und Verordnungen mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden

- Steueränderungsgesetz 1998 vom 19. Dezember 1998
Mindereinnahmen von 189 Mio. DM im Jahr 1999, von 415 Mio. DM im Jahr 2000 und 1,66 Mrd. DM im Jahr 2001.
- Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999
Mehreinnahmen von 1,272 Mrd. DM im Jahr 1999, von 1,131 Mrd. DM im Jahr 2000, von 2,371 Mrd. DM im Jahr 2002 sowie Mindereinnahmen von 626 Mio. DM im Jahr 2002 und von 741 Mio. DM im Jahr 2003.
- Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999
Mindereinnahmen von 195 Mio. DM im Jahr 1999 und von 300 Mio. DM jährlich in den Folgejahren bis einschließlich 2003.
- Gesetze zur ökologischen Steuerreform vom 24. März 1999 und vom 16. Dezember 1999
Steuereinnahmen der Gemeinden sind durch die Gesetze nicht berührt. Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunalhaushalte (Saldo aus Belastungen durch Steuern und Entlastungen durch geringere Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung) sind nicht ermittelbar. Der ÖPNV wird durch Entlastungstatbestände gefördert (Einnahmeverzicht des Bundes in Höhe von 275 Mio. DM in den Jahren 2000 bis 2003).
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17. Dezember 1999
Dieses Gesetz regelt die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Einkommen- und der Umsatzsteuer und hat keine Minder- oder Mehreinnahmen für die Gemeinden als Ganzes zur Folge. Es ergeben sich lediglich Umverteilungen zwischen den Gemeinden.
- Steuerentlastungsgesetz 1999 vom 19. Dezember 1999
Mindereinnahmen von 1,154 Mrd. DM im Jahr 1999, von 1,058 Mrd. DM im Jahr 2000, von je 1,062 Mrd. DM in den Jahren 2001 und 2002 sowie von 1,068 Mrd. DM im Jahr 2003.
- Gesetz zur Verbesserung der Familienförderung vom 22. Dezember 1999
Mindereinnahmen von 680 Mio. DM im Jahr 2000, von 746 Mio. DM im Jahr 2001 und von je 750 Mio. DM in den Jahren 2002 und 2003.

- Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften vom 22. Dezember 1999

Mindereinnahmen von 130 Mio. DM im Jahr 2000, von 304 Mio. DM im Jahr 2001, von 316 Mio. DM im Jahr 2002 und von 203 Mio. DM im Jahr 2003.

- Artikel 3 (Änderung des Eigenheimzulagegesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999

Mehreinnahmen von 19 Mio. DM im Jahr 2000, von 52 Mio. DM im Jahr 2001, von 78 Mio. DM im Jahr 2002 und von 102 Mio. DM im Jahr 2003 durch die Absenkung der Einkommensgrenze bei der Eigenheimzulage auf jährlich 80 000/160 000 DM plus 30 000 DM pro Kind.

- Jährliche Verordnungen zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes

Als Finanzierungsbeitrag zu den Schuldendienstleistungen der Länder am Fonds „Deutsche Einheit“ führen die Kommunen in den alten Ländern jährlich einen Betrag von knapp über 1 Mrd. DM an die Länder ab.

2. Zukünftige Gesetzgebungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden

Durch das Gesetz zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zur Senkung der Steuersätze werden den Gemeinden Steuermindereinnahmen entstehen, die sich nach heutigem Stand auf rd. 4 Mrd. DM (2001), 0,9 Mrd. DM (2002), 2 Mrd. DM (2003) und rd. 3,7 Mrd. DM (2004) belaufen werden.

3. Weitere Gesetze und Verordnungen mit Auswirkungen auf die Kommunen

- Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1999

Geringe, aber nicht näher quantifizierbare Auswirkungen bei den Kommunen in den zwei Jahren der Übergangsregelung für die Regelsatzbemessung in § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes.

- Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999

Aufgrund eines voraussichtlichen Anstiegs der Zahl der Einbürgerungsanträge und des damit verbundenen Vollzugsaufwandes sowie einer Entlastung bei den einzelnen Verfahren und einer Gebührenerhöhung bei der Anspruchseinbürgerung sind sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen der Kommunen in noch nicht bezifferbarer Höhe denkbar.

- Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Juli 1999

Mehrausgaben bei den Kommunen sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Leistungsverbesserungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere für ältere Arbeitnehmer und für die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer, dürften eher zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger führen.

- Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Juli 1999

Durch eine Anhebung der Leistungsbeträge für die Tages- und Nachtpflege können sich Minderausgaben der Sozialhilfeträger bei der Hilfe zur Pflege in nicht quantifizierbarem Umfang ergeben.

- Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Juli 1999

Durch die Zubilligung des Pflegegeldes bis zum Ende des Sterbemonats in § 69 a Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes wurde die bisherige Praxis der Gemeinden jetzt gesetzlich geregelt, so dass sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 vom 19. November 1999

Den Kommunen entstehen Mehrausgaben in Höhe von 326 Mio. DM im Jahr 1999 und von 441 Mio. DM im Jahr 2000.

- Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1999

Durch Verfahrensvereinfachungen, insbesondere im Bereich der Kriegsschadenrente, ergeben sich Entlastungen im Verwaltungsvollzug der Kommunen, deren nähere Quantifizierung derzeit nicht möglich ist.

- Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999

Zusätzliche Verwaltungskosten in den Flüchtlings- und Vertriebenenämtern für einige Gemeinden, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind. Weiterhin bleiben zur Linderung einer Notlage gewährte Unterstützungsleistungen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Diese Regelung kann nicht näher bezifferbare Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Sozialhilfe haben.

- Artikel 8 (Änderung der Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung) des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999

Durch Erhöhungen der Gebühren für Führungszeugnisse und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister Mehreinnahmen der Kommunen von 5,1 Mio. DM in den Jahren 2000 und 2001 sowie von 9,7 Mio. DM in den Folgejahren ab 2002.

- Artikel 11 (Änderung des Zivildienstgesetzes) des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999

Finanzielle Mehrbelastungen für Länder und Kommunen – soweit sie Träger von Einrichtungen sind, bei denen Zivildienstleistende beschäftigt werden – in Höhe von insgesamt 18,24 Mio. DM. Eine Differenzierung dieser Kosten ist nicht möglich, da der Anteil der Zivildienstplätze, die sich in der Trägerschaft von Kommunen befinden, nicht ermittelt werden kann.

- Artikel 22 (Inflationsanpassung bei der Rentenversicherung) des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999

Die Rentenanpassung ist für die Jahre 2000 und 2001 auf die Höhe der Inflationsrate festgelegt worden. Hierdurch ergeben sich bei den Kommunen Einsparungen durch geringere Beitragszahlungen an die Rentenversicherung in Höhe von 0,1 Mrd. DM (2000), 0,3 Mrd. DM (2001), 0,4 Mrd. DM (2002) und 0,3 Mrd. DM (2003).

- Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1999

Durch den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe werden die Kommunen im Jahr 2000 in Höhe von 450 Mio. DM und in den Folgejahren in Höhe von 585 Mio. DM belastet.

- Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung vom 22. Dezember 1999

Durch die Einführung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes wird die Absetzung eines Betrages von 20 DM bzw. 40 DM vom Einkommen für minderjährige Kinder im Haushalt geregelt. Diese Regelung ist für die Gemeinden im Allgemeinen kostenneutral, weil in gleicher Höhe eine Anhebung des Kindergeldes erfolgt. Zudem werden die Gemeinden durch die zum 1. Januar 1999 erfolgte Erhöhung des Kindergeldes um knapp 300 Mio. DM bei der Sozialhilfe entlastet.

- Artikel 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999

Durch die Verlängerung und Anpassung der Übergangsregelung in § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes erfolgt eine Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe im Jahr 2000 und 2001 in gleichem Maße wie bei den Renten. Dies führt zu Haushaltsentlastungen bei den Gemeinden von 260 Mio. DM im Jahr 2000, von 680 Mio. DM im Jahr 2001 und von 420 Mio. DM im Jahr 2002.

- Artikel 4 bis 6 (Änderungen des Wohngeldgesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999

Durch die allgemeinen Leistungsverbesserungen beim Wohngeld vermindert sich oder entfällt die Sozialhilfeabhängigkeit von ca. 170 000 Empfängern allgemeinen Wohngeldes. In entsprechendem Umfang tritt eine Entlastung der Sozialhilfekassen der Kommunen ein. Eine weitere Entlastung der Kommunen erfolgt dadurch, dass Empfänger des besonderen Mietzuschusses von der Sozialhilfe unabhängig werden. Zudem werden aufgrund der allgemeinen Wohngeld-Leistungsverbesserungen zukünftig weniger einkommensschwache Empfänger in die Sozialhilfe hineinwachsen.

Durch die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen bisherigem Tabellen- und Pauschalwohngeld und die damit notwendige Einführung von Miethöchstbeträgen auch für die bisherigen Pauschalwohngeldempfänger werden die Kommunen in ihrer Gesamtheit im Zeitpunkt der Umstellung finanziell nicht belastet. Im Vergleich zu einer Fortgeltung der bisherigen Rechtslage können mittelfristig zusätzliche Belastungen für die Kommunen eintreten. Denn die Miethöchstbeträge wirken sich so aus, dass bei zukünftigen Mietsteigerungen diese nicht mehr im gleichen Umfang durch das Wohngeld abgedeckt werden wie nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht.

Die dargestellten Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

- Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung vom 26. Februar 1999

Erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich der Auftragsverwaltung (i. d. R. Kreisverwaltungsbehörden) in nicht quantifizierbarer Höhe.

- Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 8. März 1999

Finanzielle Entlastung der Kommunen durch Einschränkung von Erhebungen in denjenigen Ländern, in denen die Kommunen am Erhebungsverfahren beteiligt sind, in nicht quantifizierbarer Höhe.

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

Mehrkosten für die Kommunen sind nicht zu erwarten, weil die Standards der Verordnung nicht über die Anforderungen der Länder hinausgehen.

- Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999

Das bestehende Aufkommen der Konzessionsabgabe wird durch die Änderung als Folge der Anpassung der Verordnung an das neue Energiewirtschaftsrecht gesichert. Im Übrigen kann die konzessionsabgabenrechtliche Gleichstellung von Wettbewerbslieferungen bei einzelnen Kommunen zu einer begrenzten Ausweitung der Konzessionsabgaben führen.

- Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 26. November 1999

Bei der Ausführung der Verordnung können vereinzelt noch nicht näher quantifizierbare Verwaltungskosten bei den Kommunen entstehen.

- Zweite Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. Dezember 1999

Aufgrund der Festlegungen für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Wäschereien in öffentlichen Einrichtungen können den Kommunen zusätzliche, nicht näher quantifizierbare Kosten entstehen, sofern sie entsprechende Betriebsstätten oder Anlagen betreiben. Längerfristig sind sogar Einsparungen wahrscheinlich.

Zu zukünftigen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben der laufenden Legislaturperiode lassen sich noch keine Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen machen.

Aussagen zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen als Folge von Landesgesetzen, die durch Bundesgesetze berührt sind, können von der Bundesregierung nicht getroffen werden.

3. Inwiefern wurden bei den einzelnen Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren die Kommunen angehört?

Gemäß den §§ 25 und 67 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil) (GGO II) werden die Kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen der Bundesregierung, bei denen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt sind, frühzeitig und umfassend beteiligt. Die federführenden Bundesministerien leiten die Referentenentwürfe von Gesetzen und Verordnungen zeitgleich den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden zu. So wird den Kommunalen Spitzenverbänden noch vor dem Kabinettsbeschluss und vor Beginn der parlamentarischen Beratungen die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung gegeben.

Darüber hinaus werden die Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit weiteren zu beteiligenden Verbänden zu öffentlichen Anhörungen über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe geladen, soweit kommunale Belange berührt sind. Zudem gibt es eine Vielzahl von Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen mit

Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, in denen auch aktuelle Fragen behandelt werden. Auch auf der politischen Ebene finden Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu aktuellen Fragen statt.

Im Rahmen der derzeitigen Novellierung der GGO wird angestrebt, die Integrierung der Belange von Bund, Ländern und Gemeinden weiter zu intensivieren. Dazu sollen bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die verschiedene Verwaltungsebenen betreffen, die Regelungsbedürfnisse der Länder und Kommunen zukünftig bereits vor Erstellung der Entwürfe erfragt werden.

4. Sieht die Bundesregierung jeweils für die finanziellen Belastungen Ausgleichsleistungen vor und wenn ja, welche?

Staatsrechtlich sind die Kommunen Teile der Länder. Grundsätzlich bestehen keine bundesgesetzlich begründeten unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen: die Finanzausstattung der Kommunen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Sie verfügen mit dem kommunalen Finanzausgleich über das geeignete Instrument, etwaige ungleichgewichtige Entwicklungen zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Steuergesetzen, die auf Entlastungen der Steuerpflichtigen abzielen, sind die Gemeinden an der Finanzierung von Nettoentlastungen zu beteiligen, sofern ihre Einnahmen betroffen sind. Eine Privilegierung der Gemeinden gegenüber Bund und Ländern wäre nicht zu rechtfertigen.

Die Arbeitsmarktpolitik hat durch die neue Bundesregierung eine deutliche Aufwertung und Verstetigung erfahren. Bereits 1999 wurde der arbeitsmarktpolitische Handlungsspielraum auch durch einen beachtlichen Mittelzuwachs erhöht. Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 2000 stehen mit rd. 27,8 Mrd. DM allein für die Ermessensleistungen im Eingliederungstitel 400 Mio. DM mehr zur Verfügung als im vergangenen Jahr. Durch die Verstetigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau werden die Kommunen bei der Sozialhilfe in nicht quantifizierbarer Höhe entlastet.

